

Seminarreihe „Multiplikatorenschulung Grundsteuer“ der Bundesfinanzakademie erfolgreich durchgeführt

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung für die Zwecke der Grundsteuer, jedenfalls seit dem 1. Januar 2002, für unvereinbar mit Art. 3 GG erklärt. Dem Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist zur Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die als unvereinbar mit Art. 3 GG festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.



Foto: dpa

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kam der Gesetzgeber mit dem Grundsteuer-Reformgesetz (GrStRefG) vom 26. November 2019, mit dem die neuen gesetzlichen Regelungen der Einheitsbewertung für die Zwecke der Grundsteuer festgelegt werden, nach.

Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG)		
vom 26. November 2019		
1. Die Einheitsbewertung der Grundsteuer...	1	1
2. Die Bewertung der Grundsteuer...	2	2
3. Die Bewertung der Grundsteuer...	3	3
4. Die Bewertung der Grundsteuer...	4	4
5. Die Bewertung der Grundsteuer...	5	5
6. Die Bewertung der Grundsteuer...	6	6
7. Die Bewertung der Grundsteuer...	7	7
8. Die Bewertung der Grundsteuer...	8	8
9. Die Bewertung der Grundsteuer...	9	9
10. Die Bewertung der Grundsteuer...	10	10
11. Die Bewertung der Grundsteuer...	11	11
12. Die Bewertung der Grundsteuer...	12	12
13. Die Bewertung der Grundsteuer...	13	13
14. Die Bewertung der Grundsteuer...	14	14
15. Die Bewertung der Grundsteuer...	15	15
16. Die Bewertung der Grundsteuer...	16	16
17. Die Bewertung der Grundsteuer...	17	17
18. Die Bewertung der Grundsteuer...	18	18
19. Die Bewertung der Grundsteuer...	19	19
20. Die Bewertung der Grundsteuer...	20	20
21. Die Bewertung der Grundsteuer...	21	21
22. Die Bewertung der Grundsteuer...	22	22
23. Die Bewertung der Grundsteuer...	23	23
24. Die Bewertung der Grundsteuer...	24	24
25. Die Bewertung der Grundsteuer...	25	25
26. Die Bewertung der Grundsteuer...	26	26
27. Die Bewertung der Grundsteuer...	27	27
28. Die Bewertung der Grundsteuer...	28	28
29. Die Bewertung der Grundsteuer...	29	29
30. Die Bewertung der Grundsteuer...	30	30
31. Die Bewertung der Grundsteuer...	31	31
32. Die Bewertung der Grundsteuer...	32	32
33. Die Bewertung der Grundsteuer...	33	33
34. Die Bewertung der Grundsteuer...	34	34
35. Die Bewertung der Grundsteuer...	35	35
36. Die Bewertung der Grundsteuer...	36	36
37. Die Bewertung der Grundsteuer...	37	37
38. Die Bewertung der Grundsteuer...	38	38
39. Die Bewertung der Grundsteuer...	39	39
40. Die Bewertung der Grundsteuer...	40	40
41. Die Bewertung der Grundsteuer...	41	41
42. Die Bewertung der Grundsteuer...	42	42
43. Die Bewertung der Grundsteuer...	43	43
44. Die Bewertung der Grundsteuer...	44	44
45. Die Bewertung der Grundsteuer...	45	45
46. Die Bewertung der Grundsteuer...	46	46
47. Die Bewertung der Grundsteuer...	47	47
48. Die Bewertung der Grundsteuer...	48	48
49. Die Bewertung der Grundsteuer...	49	49
50. Die Bewertung der Grundsteuer...	50	50
51. Die Bewertung der Grundsteuer...	51	51
52. Die Bewertung der Grundsteuer...	52	52
53. Die Bewertung der Grundsteuer...	53	53
54. Die Bewertung der Grundsteuer...	54	54
55. Die Bewertung der Grundsteuer...	55	55
56. Die Bewertung der Grundsteuer...	56	56
57. Die Bewertung der Grundsteuer...	57	57
58. Die Bewertung der Grundsteuer...	58	58
59. Die Bewertung der Grundsteuer...	59	59
60. Die Bewertung der Grundsteuer...	60	60
61. Die Bewertung der Grundsteuer...	61	61
62. Die Bewertung der Grundsteuer...	62	62
63. Die Bewertung der Grundsteuer...	63	63
64. Die Bewertung der Grundsteuer...	64	64
65. Die Bewertung der Grundsteuer...	65	65
66. Die Bewertung der Grundsteuer...	66	66
67. Die Bewertung der Grundsteuer...	67	67
68. Die Bewertung der Grundsteuer...	68	68
69. Die Bewertung der Grundsteuer...	69	69
70. Die Bewertung der Grundsteuer...	70	70
71. Die Bewertung der Grundsteuer...	71	71
72. Die Bewertung der Grundsteuer...	72	72
73. Die Bewertung der Grundsteuer...	73	73
74. Die Bewertung der Grundsteuer...	74	74
75. Die Bewertung der Grundsteuer...	75	75
76. Die Bewertung der Grundsteuer...	76	76
77. Die Bewertung der Grundsteuer...	77	77
78. Die Bewertung der Grundsteuer...	78	78
79. Die Bewertung der Grundsteuer...	79	79
80. Die Bewertung der Grundsteuer...	80	80
81. Die Bewertung der Grundsteuer...	81	81
82. Die Bewertung der Grundsteuer...	82	82
83. Die Bewertung der Grundsteuer...	83	83
84. Die Bewertung der Grundsteuer...	84	84
85. Die Bewertung der Grundsteuer...	85	85
86. Die Bewertung der Grundsteuer...	86	86
87. Die Bewertung der Grundsteuer...	87	87
88. Die Bewertung der Grundsteuer...	88	88
89. Die Bewertung der Grundsteuer...	89	89
90. Die Bewertung der Grundsteuer...	90	90
91. Die Bewertung der Grundsteuer...	91	91
92. Die Bewertung der Grundsteuer...	92	92
93. Die Bewertung der Grundsteuer...	93	93
94. Die Bewertung der Grundsteuer...	94	94
95. Die Bewertung der Grundsteuer...	95	95
96. Die Bewertung der Grundsteuer...	96	96
97. Die Bewertung der Grundsteuer...	97	97
98. Die Bewertung der Grundsteuer...	98	98
99. Die Bewertung der Grundsteuer...	99	99
100. Die Bewertung der Grundsteuer...	100	100

Bereits in einem frühen Stadium der fachlichen Diskussionen wurde die Bitte an die Bundesfinanzakademie herangetragen, den organisatorischen Rahmen für Multiplikatorenschulungen (einschließlich der Erstellung der Schulungsunterlagen) zur Verfügung zu stellen, um so das Fundament für die notwendigen Schulungen zu der gesetzlichen Neuregelung in den Ländern zu legen. Die Bundesfinanzakademie hat sich dieser anspruchsvollen Aufgabe gerne angenommen. Dabei hat sie eng mit den Ländern zusammengearbeitet, die das notwendige Team für die inhaltliche Gestaltung der Schulungsunterlagen stellten.

Mit der gesetzlichen Neuregelung lagen dann sowohl die für die Erstellung der Schulungsunterlagen notwendigen Rechtsgrundlagen als auch erste Anhaltspunkte über die zeitlichen Vorgaben für deren Erstellung vor. Die neue Grundsteuer soll ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden und auf den neuen Einheitswerten zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 beruhen. Darüber hinaus wartete das Gesetz mit einer Überraschung auf. Es enthält eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, abweichende Regelungen zu treffen. Mit anderen Worten: wir haben zwar eine gesetzliche Regelung, es war aber zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar, ob die Länder - und wenn ja, inwieweit - hiervon Gebrauch machen.

Eine weitere Herausforderung bestand darin, dass einerseits die bei der Erstellung der Schulungsunterlagen zu berücksichtigenden Verwaltungsanweisungen (erst) bis Ende 2021 fertig sein sollten. Für den Beginn der Erklärungsannahme zeichnete sich andererseits (bereits) der 1.7.2022 ab, so dass die Bediensteten spätestens zu diesem Zeitpunkt geschult sein müssen.

Bei diesen Rahmenbedingungen stellte sich die Aufgabe der Erstellung der Schulungsunterlagen wie die Lösung einer Gleichung mit einer Vielzahl von Unbekannten dar. Da spielte es schon gar keine Rolle mehr, dass die Erstellung der Unterlagen dann auch noch in den Zeitraum der Pandemie mit den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen fiel.



© CanStockPhoto.com

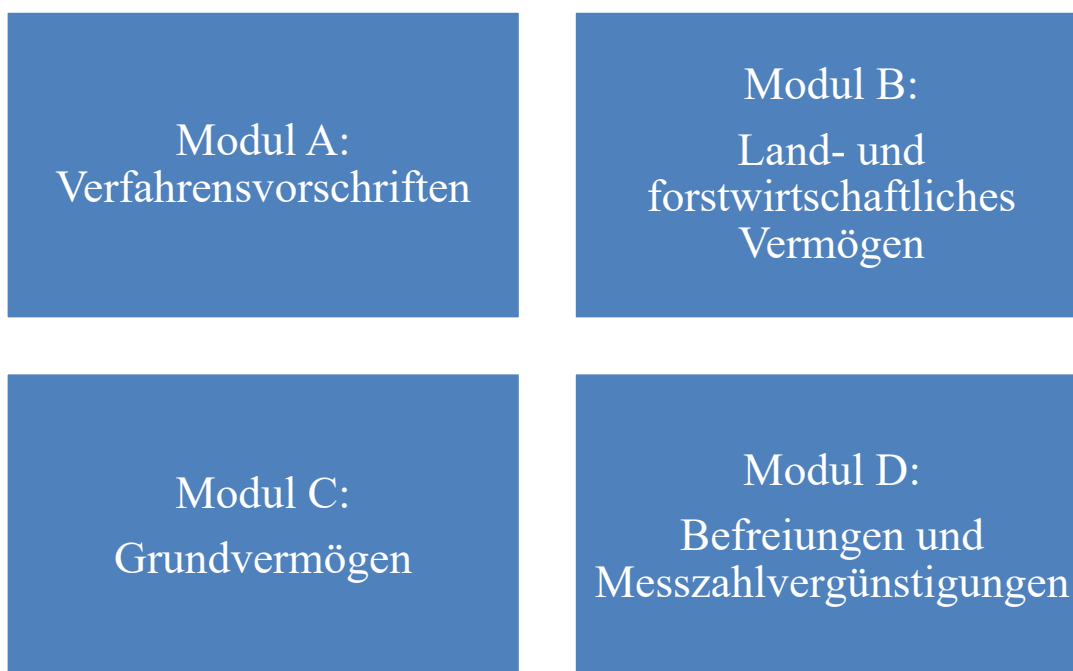
Zur Bewältigung dieser Aufgabe hat die Bundesfinanzakademie eine Projektgruppe eingesetzt, deren konstituierende Sitzung am 4. November 2020 im Online-Format stattfand. An der Auftaktsitzung nahmen Bedienstete aus 11 interessierten Ländern teil (ab der zweiten

Sitzung waren es dann 13 Länder). In der konstituierenden Sitzung gelang es auf der Grundlage der seinerzeit vorliegenden Informationen die wesentlichen Eckpunkte für die weiteren Arbeiten festzulegen:

Das Projekt wurde in zwei Phasen aufgeteilt:



Die Projektgruppe wählte einen modularen Ansatz für die Erstellung der Schulungsunterlagen. Das neue Bewertungsrecht für Zwecke der Grundsteuer wurde der Struktur des Gesetzes folgend in 4 Module aufgeteilt:



Der modulare Ansatz trägt der gesetzlichen Öffnungsklausel Rechnung und ermöglicht es, die Schulungsunterlagen entsprechend der jeweiligen Länderentscheidung zur Ausgestaltung der eigenen Regelungen zusammenzustellen. Für die einzelnen Module wurden Autorenteams gebildet und ein Modulkoordinator festgelegt. Die Erstellung der Schulungsunterlagen erfolgte kollaborativ unter Rückgriff auf den Sharepoint auf dem BSCW-Server; so konnte auch der technisch sichere Austausch der erstellten Unterlagen sichergestellt werden.

Mit den aktuellen Fortentwicklungen der Verwaltungsanweisungen wuchsen parallel Schritt für Schritt die Schulungsunterlagen. Änderungen bei den Verwaltungsanweisungen bauten die Autoren fortlaufend in die Schulungsunterlagen ein; ebenso agil verfahren sie hinsichtlich der Testfälle, der Erklärungsvordrucke und der Ausfüllanleitungen.

Eine zeitnahe Weitergabe der Informationen an die Autoren wurde über einen Austausch der Dokumente auf dem KTZ-Server sichergestellt. Dies wurde flankiert durch einen von der BFA initiierten Beschluss der Steuerungsgruppe „GrStneu“, auf dessen Basis die fachlichen Arbeitsgruppen, die Autoren der Projektgruppe informierten und unterstützten.

Schließlich konnte über die Festlegung der Dauer der jeweiligen Schulung ein Anhaltspunkt für den Umfang und die Tiefe der Schulungsunterlagen vermittelt werden.

Mit Hilfe dieser Informationen erstellten die Autoren zunächst die Skripte und entwickelten hieraus die Präsentationen. Die so entstandenen Schulungsunterlagen bilden zunächst die Grundlage für die Schulung der Multiplikatoren. Darüber hinaus sollen sie aber auch von den Multiplikatoren für die durch diese durchgeführten Schulungen der Anwender in den Ländern weiterverwendet werden.

Der konstituierenden Sitzung der Projektgruppe sollten weitere 6 Sitzungen - alle im Online-Format - folgen. Hier berichteten die Modulkoordinatoren über den jeweiligen Sachstand. Die Projektgruppe evaluierte den Gesamtansatz und nahm Korrekturen am Gesamtansatz bzw. an einzelnen Festlegungen vor. Darüber hinaus wurden weitere inhaltliche Eckpunkte und die Rahmenbedingungen für die Multiplikatorenschulungen (Anzahl, Verteilung, Kontingentierung, Medium, Vortragende) sukzessive festgelegt.

Unter Rückgriff auf die beschriebenen agilen Arbeitsmethoden konnte die Projektgruppe die Phase 1 mit der Fertigstellung der Schulungsunterlagen am 27. Oktober 2021 beenden und mit dem Beginn der Multiplikatorenschulungen am 2. November 2021 in die Phase 2 eintreten.

Zur besseren Planbarkeit werden die Schulungen im Online-Format in YuLinc durchgeführt. Die Dokumentenverteilung erfolgt über die Lernplattform ILIAS. Die Multiplikatoren erhalten eine feststehende Variante (PDF-Dokument) und eine abänderbare Dokumentenvariante. So ist zum einen sichergestellt, dass die ursprüngliche Fassung der Schulungsunterlagen technisch sicher an die Multiplikatoren weitergeben wird. Zum anderen können die Schulungsunterlagen aber auch durch die Multiplikatoren nach den individuellen Bedürfnissen für deren Schulungen in den Ländern fortentwickelt werden. Die Dokumente stehen den Multiplikatoren zwei Jahre zum Abruf in ILIAS zur Verfügung. Durch eine Verlinkung ist sichergestellt, dass spätere Änderungen in allen Dokumenten automatisch eingepflegt werden.

Fazit: Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ist es der Projektgruppe in weniger als einem Jahr durch die Nutzung moderner Arbeitsmethoden gelungen, die Schulungsunterlagen pünktlich fertig zu stellen und die Multiplikatorschulungen noch vor dem maßgeblichen Hauptfeststellungszeitpunkt durchzuführen. Hier zeigt sich, wozu die Verwaltung unter Einsatz neuer Methoden und moderner Technik imstande ist. Ein besonderer Dank gilt allen Beteiligten aus den Ländern und dem BMF, die den Gedanken des Gemeinschaftsprojekts gelebt haben. Alle haben sich sehr engagiert eingebracht. Alle zogen an einem Strang und zwar in die gleiche Richtung!

Die Multiplikatorenschulungen sind inzwischen durchgeführt. Die Resonanz war durchweg positiv. 15 Länder nahmen die Multiplikatorenschulungen in Anspruch; insgesamt wurden weit mehr als 200 Multiplikatoren geschult. Die erfolgreichen Multiplikatorenschulungen tragen sicher dazu bei, dass den Kommunen auch ab 2025 die Grundsteuer als verlässliche und planbare Einnahme zur Finanzierung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.